

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/5 89/07/0163

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.12.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §102 Abs1 litb impl;

WRG 1959 §72 Abs1;

Rechtssatz

§ 72 Abs 1 WRG begründet eine Legalservitut, die eine Benutzung benachbarter Grundstücke ohne Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers und ohne wasserrechtliches Verfahren ermöglicht (Hinweis Grabmayr-Rossmann, Das österreichische Wasserrecht/2, Wien 1978, S 331). Diese Norm vermittelt demnach keine zur Erhebung von Einwendungen berechtigende Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070163.X03

Im RIS seit

29.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at